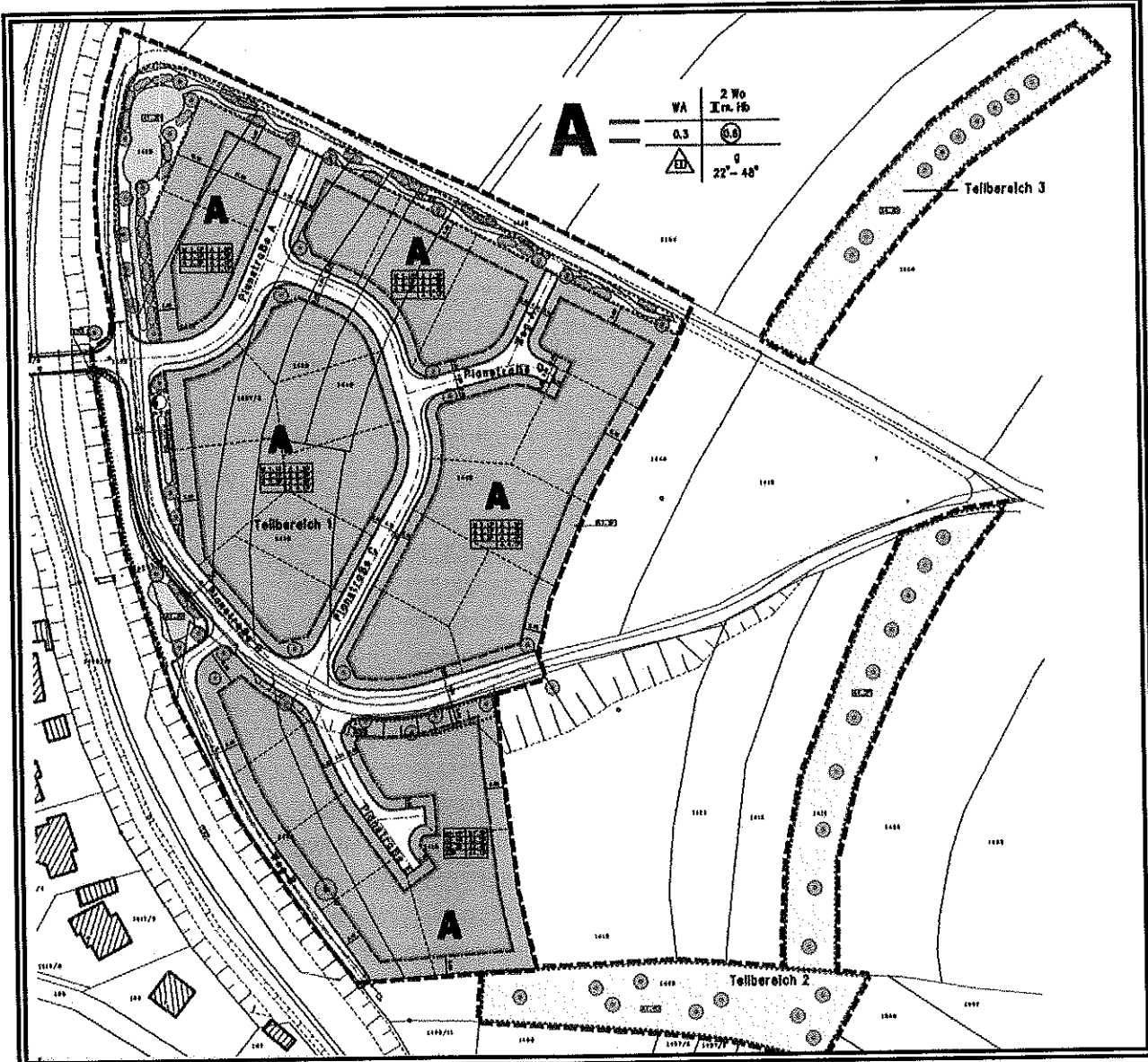


BEBAUUNGSPLAN

„Auf dem Flur“ 2. vereinfachte Änderung gem. §13 BauGB in der Ortsgemeinde Erdesbach Verbandsgemeinde Altenglan

Stand: 22. April 2004



Auftraggeber:
Ortsgemeinde Erdesbach



Ingenieurbüro Martin
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Martin
Am Stutzenwald 25
66877 Ramstein-Miesenbach
Tel.: 06371-98160
Fax: 06371-981616
Info@Ingenieurbuero-Martin.de
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Niendorf

Anlage A

Bebauungsplan

„Auf dem Flur“ 2. vereinfachte Änderung

in der
Ortsgemeinde Erdesbach
Verbandsgemeinde Altenglan

Planteil Bebauungsplan „Auf dem Flur“ 2. vereinfachte Änderung

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen -
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen -
 - Empfehlungen und Hinweise -
- Landespflegerische Festsetzungen -

- Begründung -

- Bestandsdaten -
- Planungsdaten -

Anlage B1

Bebauungsplan

„Auf dem Flur“ 2. vereinfachte Änderung

in der
Ortsgemeinde Erdesbach
Verbandsgemeinde Altenglan

- Planteil Bebauungsplan „Auf dem Flur“ 2. vereinfachte Änderung -

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen -
 - Empfehlungen und Hinweise -
 - Landespflegerische Festsetzungen -
- Begründung -
- Bestandsdaten -
- Planungsdaten -



Teil B

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind lt. § 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe, ausnahmsweise zulässig sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sonstige, das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe.

Nicht zugelassen sind Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung ist über die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Für das Maß der baulichen Nutzung gelten in Verbindung mit § 17 BauNVO die im Bebauungsplan festgesetzten Werte als Höchstwerte. Die Zahl der Vollgeschosse ist ebenfalls als zulässige Höchstgrenze in Verbindung mit der maximalen Traufhöhe im Plan festgesetzt.

Die max. Traufhöhe wird von Oberkante Erdgeschoss (bergseitig) bzw. Untergeschoss (talseitig) bezogen. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit Unterkante Dachhaut.

	Höchstmaße
Nutzungsschablone	A
Grundflächenzahl	0,3
Geschoßflächenzahl	0,6
Max. Traufhöhe	6,75 m
Zahl der Vollgeschosse	II



1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Im Bebauungsplan ist die Bauweise als offene Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 1 BauNVO). In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzel- und/oder Doppelhäuser festgesetzt (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

1.4 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr.3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 400 qm festgesetzt. Die Einhaltung der Mindestgröße ist bei Grundstücksteilung zwingend.

1.5 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 19 BauNVO, Garagen und überdachte Stellplätze (z.B. Carports) dürfen auf den Grundstücksflächen zwischen vorderer Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden. Stellplätze für PKW's sind jedoch zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 sind von dieser Regelung ausgenommen und dürfen auch auf diesen Flächen errichtet werden.

Auf den im nordöstlichen Plangebietsbereich gelegenen Grundstücken sind Garagen und überdachte Stellplätze (z.B. Carports) im seitlichen Bauwuch (zwischen überbaubarer Grundstücksfläche und ausgewiesener Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) zulässig.

Für jede Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze oder 1 Garage nachzuweisen. Werden mehr als eine Wohneinheit je Grundstück errichtet, ist für jede weitere Wohnung ein Stellplatz erforderlich. Bei Grundstücksteilung gilt der Stellplatznachweis für jede Teilfläche. Der Stauraum vor den Garagen muss mindestens 5,0 m betragen.



1.6 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr.6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird pro Einzelhaus mit max. 2 Wohnungen und je Doppelhaus mit max. 4 Wohnungen festgesetzt.

1.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Die Straßen und Wege werden lt. Plan erstellt und als Mischfläche ausgebaut.

1.8 Öffentliche und private Grün- und Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB u. § 9 Abs. 1 Nr.16 BauGB)

Die öffentlichen und privaten Grün- und Wasserflächen werden lt. Plan angeordnet.

1.9 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr.26 BauGB)

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind Abböschungen und Aufschüttungen des Geländes erforderlich. Stützmauern oder Böschungsbefestigungen sind nicht vorgesehen. Die geplanten Böschungen tangieren nicht nur den öffentlichen Bereich, sondern auch die künftigen privaten Baugrundstücke. Der ungefähre Verlauf der Böschungen wird in dem Bebauungsplan entsprechend der Straßenplanung dargestellt.

Anlage B2

Bebauungsplan

„Auf dem Flur“ 2. vereinfachte Änderung

in der
Ortsgemeinde Erdesbach
Verbandsgemeinde Altenglan

- Planteil Bebauungsplan „Auf dem Flur“ 2. vereinfachte Änderung -
- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen -

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Empfehlungen und Hinweise -
- Landespflegerische Festsetzungen -

- Begründung -

- Bestandsdaten -
- Planungsdaten -



2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 88 LBauO)

2.1 Dachform

Als Dachform sind alle geneigten Dachformen für die Haupt- und Nebengebäude zulässig. Für die Dächer der Nebengebäude gilt dies nur so weit, wie im Rahmen der Landesbauordnung eine Dachausbildung zulässig ist, d.h. bei Grenzstellung der Nebengebäude sind auch flachere Dachneigungen erlaubt. Flachdächer sind nur bei offenen Carports (mind. eine Längs- und Schmalseite müssen offen sein) zulässig.

2.2 Dachgestaltung

Turmähnliche Dachausbildungen für Anbauten und Erker sind nur zulässig, wenn der Firstpunkt mind. 1,0 m tiefer unter der Firstlinie des Hauptdaches liegt.

2.3 Dachneigungen

Die Dachneigungen sind entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen zwischen 22° - 48° auszuführen. Die festgesetzten Dachneigungen sind für Garagen und Nebenanlagen nicht bindend.

2.4 Dacheindeckung

Dacheindeckungen mit Faserzementplatten, Rieddächer und Schindeldächer sind nicht gestattet. Bei Dachaufbauten ist die Materialwahl freigestellt. Solaranlagen sind zulässig.



2.5 Dachaufbauten und Kniestöcke

Dachaufbauten sind bis max. 30 % der Dachflächenseite zulässig. Die obere Einbindelinie der Dachaufbauten in das Hauptdach muss mindestens 1,0 m (senkrecht gemessen) unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen. Dachaufbauten sind in einem Abstand von 1,5 m von den Giebelseiten auszuführen.

Kniestöcke sind im Rahmen der max. Firsthöhe zulässig. Bei Rücksprüngen darf die dadurch bedingte Kniestockhöhe max. 1,0 m über der an der Vorder- bzw. Rückseite des Gebäudes vorhandenen Kniestockhöhe liegen.

2.6 Außenwandflächen

Unverputzte Mauerwerkswände sind nicht gestattet. Holzhäuser sind zulässig. Die Außenwandflächen, soweit sie nicht aus Holz oder Naturstein hergestellt sind, sind mit einem hellen Verputz, Anstrich bzw. Verkleidung zu versehen.

2.7 Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,25 m (gemessen über der öffentlichen Verkehrsfläche) ausgeführt werden. Die Materialwahl ist freigestellt.

Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur bis 1,5 m Höhe erlaubt. Die Materialwahl ist freigestellt.

2.8 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind - soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden - zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

Anlage B3

Bebauungsplan

„Auf dem Flur“ 2. vereinfachte Änderung

in der
Ortsgemeinde Erdesbach
Verbandsgemeinde Altenglan

- Planteil Bebauungsplan „Auf dem Flur“ 2. vereinfachte Änderung -
- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen -
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen -

Empfehlungen und Hinweise

- Landespflegerische Festsetzungen -
 - Begründung -
 - Bestandsdaten -
 - Planungsdaten -



3. Empfehlungen und Hinweise

3.1 Regenwasserbehandlung

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den versiegelten Dach- und Hofflächen soll - soweit möglich - auf den Grundstücken in abflusslosen Mulden oder offenen Stauräumen über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden und in Zisternen zur Nutzung gespeichert werden. Das überschüssige Wasser soll breitflächig über die belebte Bodenzone dem öffentlichen Regenwasserableitesystem zugeführt werden. Das Mindestfassungsvermögen der Stauräume auf den privaten Grundstücken soll ca. 30 - 50 l/qm zu entsorgender Dach- bzw. Hoffläche betragen. Das leicht verschmutzte Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen wird breitflächig über Bankette und Seitenstreifen zur öffentlichen Regenwasserentwässerungsanlage bzw. ins Gelände abgeleitet.

3.2 Drainagewasser

Eine Ableitung von häuslichem Drainagewasser in das öffentliche Kanalnetz ist untersagt. Zum Schutz gegen Vernässung sind die Keller, falls erforderlich, als wasserdichte Wannen o.ä. auszubilden.

3.3 Schmutzwasser

Das häusliche Schmutzwasser wird der kommunalen Kläranlage zugeleitet.

3.4 Erdaushub

Gem. § 2 LABfWAG i.V. mit § 1 LABfWAG ist die Deponierung von Bodenmaterial als Abfall - soweit möglich - zu vermeiden. Die Aushubmassen der Baugruben sind - soweit möglich - zur Geländemodellierung der Freiflächen und der Außenanlagen innerhalb des Baugebietes zu verwenden (z.B. Bildung von abflusslosen Mulden und Versickerungsflächen).



3.5 Bodenschutz

Über altlasten- und bodenschutzrechtlich relevante Vornutzungen liegen derzeit keine Verdachtsmomente vor. Sollten jedoch im Zuge der Erdarbeiten Altablagerungen entdeckt werden, sind diese umgehend zu untersuchen und zu melden.

3.6 Flächenbefestigungen

Das Maß der Flächenbefestigung auf den privaten Grundstücken ist zu minimieren und es ist darauf zu achten, dass die zu befestigenden Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien belegt werden.

Anlage B4

Bebauungsplan

„Auf dem Flur“ 2. vereinfachte Änderung

in der
Ortsgemeinde Erdesbach
Verbandsgemeinde Altenglan

- Planteil Bebauungsplan „Auf dem Flur“ 2. vereinfachte Änderung -
- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen -
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen -
- Empfehlungen und Hinweise -

Landespflegerische Festsetzungen

- Begründung -
- Bestandsdaten -
- Planungsdaten -



4. Landespflegerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB und sonstige landespflegerische Maßnahmen

4.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1.1 An den im Bebauungsplan bezeichneten Stellen sind Versickerungsmulden und -becken anzulegen und naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen und einem geschwungenem Verlauf zu gestalten. Die Flächen der Mulden bzw. Becken selbst sind der natürlichen Sukzession zu überlassen, die Randbereiche sind als extensiv zu pflegende Gräser-/Kräuterfluren zu entwickeln und mit standortheimischen Laubbaum - Hochstämmen sowie einzelnen Strauchgruppen (ca. 15 % der öffentlichen Flächen) gem. **Gehölzliste A** zu bepflanzen

Diese mit **A 1.3 Ö u. P** bezeichnete Maßnahme dient der Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers als Teilkompensation für die Neuversiegelung durch den Bau der Verkehrsflächen und die Wohnbebauung. Die Bepflanzung der Randbereiche dient gleichzeitig der Wiederherstellung von entfallenen Gehölzbeständen und der gestalterischen Einbindung des Baugebietes in die Landschaft.

4.1.2 Die im Süden an das Plangebiet angrenzende Fichtenparzelle 1409, Gemarkung Erdesbach ist zu einer extensiv genutzten Obstwiese umzuwandeln. Hierfür ist der vorhandene Fichtenbestand unter Erhaltung noch vorhandener Obstbäume zu entfernen. Je 150 m² Grundstücksfläche ist unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes ein Obstbaum - Hochstamm gem. **Gehölzliste B** anzupflanzen.

Die Anlage der Wiesenfläche ist durch Sukzession oder durch Ansaat einer Wiesenmischung vorzunehmen. Die Wiese ist extensiv durch eine zweimalige Mahd pro Jahr im Juni und im September zu pflegen.

Diese mit **A 1.4 Ö** bezeichnete Maßnahme dient der Verbesserung des Bodenhaushaltes als Teilkompensation für die Neuversiegelung durch den Bau der Verkehrsflächen und die Wohnbebauung.



4.1.3 Die südlich des geplanten Baugebietes befindliche Ackerparzelle in der Glanaue, Parzelle Nr. 157 ist zu Grünland umzuwandeln und durch Mahd oder Beweidung extensiv zu nutzen. Dabei ist ein 10,0 m breiter Saum entlang des Gewässers aus der Nutzung herauszunehmen und als Gewässerrandstreifen zu entwickeln und dauerhaft offenzuhalten.

Zur Förderung der natürlichen Entwicklung eines Gehölzsaumes entlang des Gewässers sollte die Vegetationsschicht auf der Oberkante der Uferböschung in einer Breite von ca. 1,0 m aufgerissen werden.

Entlang des Wegrandes sind in einem Abstand von mindestens 10,0 m Obstbaum-Hochstämme zu pflanzen.

Der nicht benötigte Flächenanteil in Höhe von ca. 6.960 m² ist dem Ökokonto der Gemeinde Erdesbach gutzuschreiben.

Diese mit E 1.5 Ö bezeichnete Maßnahme dient der Verbesserung des Bodenhaushaltes als Teilkompensation für die Neuversiegelung durch den Bau der Verkehrsflächen und die Bebauung.

4.1.4 Auf der Parzelle 1411, östlich des Planungsraumes ist eine einreihige Obstbaumanpflanzung vorzunehmen. Die Gehölze sind mittig auf der Fläche in einem Abstand von mindestens 10,0 m gem. Gehölzliste B anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Wiesenfläche ist extensiv durch eine zweimalige Mahd pro Jahr im Juni und Ende September zu pflegen.

Diese mit A 4.2 Ö bezeichnete Maßnahme dient der Wiederherstellung von entfallenem Obstwiesenbestand sowie der Herstellung von Vernetzungsstrukturen.

4.1.5 An der im Bebauungsplan gekennzeichneten Stelle ist eine Trockenmauer von ca. 7,0 m Länge aus dem Material der entfallenen Mauer in der vorhandenen Böschung anzulegen.

Diese mit A 5 Ö bezeichnete Maßnahme dient als Ausgleich für die durch den Straßenbau entfallene Trockenmauer.



4.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

4.2.1 Auf Flachdächern und Dächern mit einem Neigungswinkel bis zu 20° ist eine extensive Dachbegrünung vorzusehen.

Diese mit A 1.2 P bezeichnete Maßnahme dient der Rückhaltung von Dachabwasser als Teilkompensation der Neuversiegelung auf privaten Flächen.

4.2.2 Die nicht überbauten Grundstücksflächen des Allgemeinen Wohngebietes sind gärtnerisch anzulegen und zu mindestens 20% mit überwiegend standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind insbesondere an den östlichen Gebietsgrenzen zur Ortsrandeingrünung vorzunehmen. Vorschläge für zu verwendende standortheimische Gehölzarten sind der **Gehölzliste C** zu entnehmen.

Diese mit A 2.1 P bezeichnete Maßnahme dient der gestalterischen Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

4.2.3 Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und instand zu halten wobei zu mindestens die Hälfte der Vorgartenflächen mit standortheimischen Pflanzen gem. **Gehölzliste C** zu begrünen ist.

Die mit A 2.2 P bezeichnete Maßnahme dient der Entwicklung eines räumlich wirksamen Straßenraumes, der Gliederung des Baugebietes.

4.2.4 Fensterlose Wandflächen von mehr als 20 m² bei Wohngebäuden und 10 m² bei Garagen sowie Mauern sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen.

Je 3,0 m ist eine Kletterpflanze gem. **Gehölzliste D** anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Diese mit A 2.3 P bezeichnete Maßnahme dient der gestalterischen Einbindung von Gebäuden und Mauern.



4.2.5 Je 300 m² Grundstücksfläche ist ein Obstbaum - Hochstamm oder ein kleinkroniger, standortheimischer Laubbaum - Hochstamm gem. **Gehölzliste B bzw. C** zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Anpflanzungen von Bäumen sollten u. a. Straßenkreuzungen oder das Ende einer Straße gestalterisch besonders hervorheben.

Diese mit **A 4.1 P** bezeichnete Maßnahme dient der Wiederherstellung des durch Straßenausbau und Bebauung entfallenen Gehölzbestandes sowie der Durchgrünung des Baugebietes.

4.2.6 Anpflanzung von Obstbaum - Hochstämmen gem. **Gehölzliste B** auf einer Teilfläche der Parzelle 1450 nördlich des Planungsraumes in Ergänzung zu dem vorhandenen Bestand. Die Obstbäume sind in einem Abstand von mindestens 9,0 m zu pflanzen.

Diese mit **A 4.3 Ö** bezeichnete Maßnahme dient der Wiederherstellung des durch Straßenausbau und Bebauung entfallenen Obstbaum-Bestandes sowie der Herstellung von Vernetzungsstrukturen.

Pflanzgröße / Pflanzdichte

Vorschläge für die zu verwendenden Gehölzarten sind der **Gehölzliste** im Anhang zu entnehmen.

Die **Laubbäume** sind als Hochstämme in 3 x verpflanzter Qualität mit Ballen und einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm zu pflanzen.

Obstbaum - Hochstämme sind mit einer Stammhöhe von mindestens 1,6 m und einem Stammumfang von mindestens 7 -12 cm zu pflanzen.

Höhere Sträucher sind in einer Pflanzgröße von mindestens 60 bis 100 cm mit einem Exemplar je 1 m² zu pflanzen.



4.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

4.3.1 Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Gehölze in dem südwestlichen Bereich entlang der Bahnanlage sowie Einzelbäume auf privaten Grundstücken und auf der Straßenböschung sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

Während des Baubetriebs sind die Schutzmaßnahmen gemäß der Vorgaben der DIN 18 920 zu berücksichtigen.

Diese mit S 3 Ö u. P bezeichnete Maßnahme dient der Erhaltung ökologisch und landschaftsgestalterisch bedeutsamer Gehölzbestände.

4.4 Sonstige Landespflegerische Maßnahmen

4.4.1 Die Anlage von Stellplätzen und Zufahrten auf den Grundstücken sind zur Reduzierung der Neuversiegelung in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Schotter, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Fugen) auszubilden (M 1.1 P).

4.4.2 Bei der Anlage von Stützmauern sind aus landschaftsgestalterischen Gründen naturnahe und standortheimische Materialien wie z.B. Findlinge oder sandsteinfarben eingefärbte Bauteile zu verwenden (A 2.4 P).

5. Zuordnung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a, Abs. 3 BauGB gem. § 9 Abs. 1 a BauGB

Die derzeit berechenbaren öffentlichen Maßnahmen und Maßnahmen auf öffentlichen Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a, Abs. 3 BauGB werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zu 60 % den Baugrundstücken zugeordnet. 40 % dieser Flächen oder Maßnahmen entfallen auf die Erschließungsmaßnahmen.



GEHÖLZLISTE

Vorschläge für Gehölzarten, welche im Rahmen der Bepflanzungsmaßnahmen im Planungsraum verwendet werden sollten:

1. **Gehölzliste A** - **Landschaftsgehölze**
- Baumarten I. Ordnung
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Fraxinus excelsior - Esche
- Tilia cordata - Winterlinde
- Baumarten II. Ordnung
- Acer campestre - Feldahorn
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Malus silvestris - Wildapfel
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Sträucher
- Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
- Corylus avellana - Hasel
- Euonymus europaea - Pfaffenhütchen
- Rosa canina - Hundsrose
- Salix caprea - Salweide
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
- Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball



2. **Gehölzliste B** - **Obstgehölze**
- Obstbäume
- Apfelsorten: - Rheinischer Bohnapfel
Kaiser Wilhelm
Jakob Lebel
- Birnensorten: - Gellerts Butterbirne
Patorenbirne
- Kirschen: - Hedelfinger Riesen
Schneiders Späte Knorpel
- Zwetschge: - Hauszwetschge
-
3. **Gehölzliste C** - **Private Grünflächen**
- Baumarten II. Ordnung
- Acer campestre - Feldahorn
- Sorbus aucuparia - Vogelbeere
- Sorbus aria - Mehlbeere
-
- Obstbäume - s. Gehölzliste B
-
- Großsträucher
- Amelanchier lamarckii - Felsenbirne
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Prunus cerasifera 'Nigra' - Blutpflaume



Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Euonymus europaea	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Rosa spec.	-	Wildrose
Salix caprea	-	Salweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

Bodendeckende Sträucher

Euonymus fortunei	-	Kriechspindel
Hedera helix	-	Efeu
Potentilla fruticosa	-	Fünffingerstrauch
Rosa spec.	-	bodendeckende Rose
Vinca spec.	-	Immergrün

4. Gehölzliste D - Kletterpflanzen

Selbstklimmer

Parthenocissus tricuspidata		
Veitchii'	-	Wilder Wein
Hedera helix	-	Efeu

Gerüstkletterpflanzen

Clematis Hybr.	-	Waldrebe
Polygonum aubertii	-	Knöterich
Lonicera spec.	-	Geißblatt
Wisteria sinensis	-	Blauregen